

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 16. August  
2018 zuletzt geändert am 30. Juli 2020**

vom 20. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 23. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 6. Mai 2021 beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 16. August 2018 zuletzt geändert am 30. Juli 2020" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Änderungen**

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 16. August 2018 (Hochschulanzeiger 135/2018, S. 14), zuletzt geändert am 30. Juli 2020 (156/2020, S. 24), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 wird als Nr. 11 neu hinzugefügt:

„11. Take-Home Prüfung (THP)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der\*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 300 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die\*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie\*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

2. Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach § 6 Absatz 2 für das Modul vorgesehenen

Prüfungsform, die eine Präsenz erfordert, zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrperson alternative Prüfungsformen aus Absatz 1 ohne Präsenz (z.B. Take-Home Prüfung, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) bestimmen, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 20. Mai 2021